

VERBAND
FREIER
BERUFE IN
BAYERNE.V.

SATZUNG

- § 1 Name**
- § 2 Sitz**
- § 3 Verbandszweck**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitglieder**
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft**
- § 7 Organe des Verbandes**
- § 8 Delegiertenversammlung**
- § 9 Vorstand im Sinne des Vereinsrechts**
- § 10 Präsidium**
- § 11 Geschäftsstelle**
- § 12 Generalsekretär**
- § 13 Ehrenpräsidenten**
- § 14 Beiträge**
- § 15 Rechnungsprüfung**
- § 16 Ermächtigung**

Satzung

des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V.

(in der von der Delegiertenversammlung in München am 2. Juli 1974 beschlossenen, am 12. November 1986, am 12. November 1997, am 22. November 2001, am 22.10.2003, am 7.11.2012 sowie am 21.11.2018 novellierten Fassung)

Vorbemerkung:

Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde auf die doppelte Verwendung von Personenangaben in weiblicher, männlicher und diverser Form verzichtet.

Die Bezeichnungen werden einheitlich und neutral in männlicher Form verwendet und sollen keine Benachteiligung darstellen.

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen

„Verband Freier Berufe in Bayern e.V.“

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in München.

§ 3 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist es, alle berufsübergreifenden Belange der Angehörigen der Freien Berufe in einem allgemeinen Sinn zu verfolgen, die gemeinsamen Interessen der Freien Berufe zu vertreten und für die Erhaltung und den Ausbau der Freien Berufe einzutreten.

- (2) Im Rahmen dieses Zwecks übernimmt es der Verband insbesondere,
- die Freien Berufe im Freistaat Bayern in ihrer Gesamtheit gegenüber den staatlichen Organen sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - für die Sicherung der Autonomie, der rechtlichen und wirtschaftlichen sowie der ethischen Grundlagen der Tätigkeit von Angehörigen Freier Berufe einzutreten,
 - eine qualifizierte Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Angehörigen Freier Berufe und ihrer Mitarbeiter zu fördern,
 - die Bedeutung und die Stellung der Freien Berufe in Staat und Gesellschaft zu wahren und zu fördern,
 - die Beziehungen und den Erfahrungsaustausch der Angehörigen der Freien Berufe zum Wohl aller Freien Berufe zu pflegen.

Dabei unterliegt der Verband keinerlei weltanschaulichen, religiösen oder parteipolitischen Bindungen.

- (3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Die Tätigkeit ist beschränkt auf eine berufsübergreifende Interessenvertretung der Freien Berufe. Sie darf den gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich eines Mitglieds nicht überschreiten. Die Tätigkeit des Verbandes muss zur Förderung und Wahrung der den Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben erforderlich und dienlich sein.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Organisationen der Freien Berufe im Freistaat Bayern werden.
Die Aufnahme als Mitglied kann nur erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder des Präsidiums der Aufnahme zustimmen.
Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.
Ist über die Aufnahme keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet über die Aufnahme die nächste ordentliche Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Delegierten.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, Personen und Vereinigungen, welche die Aufgaben und Ziele des Verbandes unterstützen, ohne selbst ordentliches Mitglied zu sein, den Status fördernder Mitglieder ohne Stimmrecht zu gewähren.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung der Mitgliedsorganisation,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann von jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Eingang bei der Verbandsgeschäftsstelle maßgebend.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.

- (4) Bei der Beratung und Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung sind alle Delegierten des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Einspruch zur nächsten Delegiertenversammlung einzulegen.
- (6) Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschlussbeschluss durch eingeschriebenen Brief einzulegen. Die Rechtzeitigkeit des Einspruchs bestimmt sich nach dem Eingang bei der Verbandsgeschäftsstelle.
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Ausschluss aufgrund von Beitragsrückständen ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit Verbandsbeiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages über das Ende des Geschäftsjahres hinaus rückständig ist und der Beschlussfassung eine Zahlungsaufforderung mit einer abgelaufenen Nachfrist von zwei Monaten vorausgegangen ist.
Die Zahlungsaufforderung hat eingeschrieben zu erfolgen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Das Präsidium hat jährlich mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
Die Terminierung hat in Textform mindestens acht Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Aufforderung zu erfolgen, innerhalb der Frist von zwei weiteren Wochen Tagesordnungspunkte zu benennen.
Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat mit Bekanntgabe der endgültigen, vom Präsidium festgelegten Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen zu erfolgen.
- (2) Eine Delegiertenversammlung ist ferner vom Präsidium einzuberufen, wenn dies von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder für notwendig erachtet wird oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Delegiertenversammlung).
Die Einladung zu einer solchen außerordentlichen Delegiertenversammlung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte in Textform zu erfolgen.
- (3) Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung der Entscheidung des Präsidiums vorbehalten sind.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Präsidiums,

- d) die Genehmigung des vom Präsidium für das laufende Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
 - e) die Beitragsordnung und die Höhe des Beitrags,
 - f) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Ernennung von Ehrenpräsidenten,
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) der Beschluss zur Auflösung des Verbandes,
 - k) die Wahl von Delegierten oder Vertretern in andere Gremien. Diese Befugnis kann die Delegiertenversammlung ganz oder teilweise für das laufende und das darauf folgende Geschäftsjahr an das Präsidium übertragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Gründe eine Entscheidung der Delegiertenversammlung erfordern.
- (5) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder (Delegierte). Die Delegierten sind dem Präsidium unverzüglich nach Erhalt der Einladung, spätestens vor Beginn der Delegiertenversammlung mit Vor- und Zunamen sowie Anschrift in Textform zu benennen.
- (6) Jedes Mitglied kann mindestens einen Delegierten, jeder Berufsstand jedoch mindestens zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.
- a) Hat das Mitglied mehr als 500 ordentliche, berufstätige Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der Delegierten pro angefangene 500 Mitglieder um einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die zum ersten Januar des laufenden Geschäftsjahres gemeldet war. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern bestimmt sich deren

Delegiertenzahl nach den mit dem Aufnahmeantrag gemeldeten ordentlichen, berufstätigen Mitgliedern, für welche im laufenden Geschäftsjahr Mitgliedsbeiträge entrichtet werden.

- b) Delegierte von Mitgliedern, die für das vorausgehende Geschäftsjahr ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

Dies gilt nicht, wenn das Mitglied von der Beitragspflicht für das vorausgehende Geschäftsjahr entbunden wurde oder Stundung gewährt worden ist.

- c) Ein Berufsstand kann, auch wenn er durch mehrere Mitglieder vertreten ist, nicht mehr als 20 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.

Berufsstand in diesem Sinne ist die Gesamtheit der berufstätigen Angehörigen der Freien Berufe mit gleichartiger Ausbildung, gleichem Tätigkeitsbereich und gleichen Zulassungsvoraussetzungen, wenn solche gegeben sind.

Entscheidend ist das historisch gewachsene Berufsbild.

- d) Sind Mitglieder eines Berufsstandes nebeneinander in öffentlich-rechtlichen Kammern und freien Berufsverbänden organisiert, so hat der Berufsstand zusammen auch nicht mehr als 20 Delegierte in der Delegiertenversammlung.

Ist in einem Berufsstand eine Mitgliederorganisation mit Pflichtmitgliedschaft vorhanden, gilt allein die Zahl deren Pflichtmitglieder für die Gesamtdelegiertenzahl des Berufsstandes.

Die interne Aufteilung der Delegierten erfolgt nach der Mitgliederzahl der Kammern im Verhältnis zur Mitgliederzahl der freien Verbände.

- e) Bestehen in einem Berufsstand mehrere regional abgegrenzte Kammern, so sind ihre ordentlichen, berufstätigen Mitglieder für die Ermittlung der Gesamtdelegiertenzahl zusammenzurechnen.

- (7) Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Die Vizepräsidenten sind zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigt.
- (8) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nur innerhalb einer Mitgliedsorganisation zulässig.
Delegierte regional abgegrenzter Kammern eines Berufsstandes können untereinander das Stimmrecht übertragen.
Die Übertragung bedarf der Textform.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten anwesend oder vertreten ist.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;
diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Delegierten beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Delegierten.
- (11) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht geheime Abstimmung auf Antrag beschlossen wird.
Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr als ein Kandidat benannt wurde.
- (12) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand im Sinne des Vereinsrechts

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, nämlich dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten als Stellvertreter, dem zweiten Vizepräsidenten, dem dritten Vizepräsidenten als Schatzmeister, dem vierten Vizepräsidenten als Schriftführer, dem fünften Vizepräsidenten und dem sechsten Vizepräsidenten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den ersten Vizepräsidenten allein oder gemeinsam durch je zwei der Vizepräsidenten Nummern zwei mit fünf vertreten.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als Stellvertreter und bis zu acht weiteren Vizepräsidenten zusammen. Es wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Ist ein Präsidiumsmitglied zwei Mal vier Jahre ununterbrochen im Amt gewesen, so bedarf eine Wiederwahl einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen in der Delegiertenversammlung.

- (2) Die Mitgliedschaft im Präsidium endet während der Wahlperiode durch Verzicht oder durch Verlust der Zugehörigkeit zu einem Freien Beruf. Nachwahlen zum Präsidium für die Restzeit erfolgen in der nächsten Delegiertenversammlung, zu der die Wahl als Tagesordnungspunkt fristgemäß bekannt gegeben werden kann.
- (3) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, leitet den Verband im Innenverhältnis.

- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt; er erledigt nach Weisung und im Auftrag des Präsidiums die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Verbandes und vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums.
- (2) Dem Geschäftsführer untersteht das übrige Personal. Er verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen nach den Weisungen des Präsidiums und ist für eine zweckmäßige und rationelle Organisation der Geschäftsstelle verantwortlich.

Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Organe teil.

§ 12 Generalsekretär

- (1) Die Delegiertenversammlung kann das Amt eines Generalsekretärs schaffen, der das Präsidium in verbandspolitischen Fragen berät und unterstützt und insbesondere Kontakte zu den für die Verbandstätigkeit maßgeblichen politischen Institutionen, Wirtschaftsverbänden und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen und zu den Medien schafft und unterhält.
Der Generalsekretär vertritt im Auftrag des Präsidiums die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit und

erarbeitet und koordiniert Konzepte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Das Präsidium beruft für die Dauer seiner Amtszeit den Generalsekretär.
Der Generalsekretär ist an Weisungen des Präsidiums gebunden und kann von diesem durch Beschluss jederzeit abberufen werden.
Im Rahmen seiner Aufgaben wird er durch den Geschäftsführer unterstützt.
- (3) Der Generalsekretär ist ehrenamtlich tätig.
Er erhält eine Aufwandsentschädigung nach der Reisekostenordnung des Verbandes.

§ 13 Ehrenpräsidenten

Die Delegiertenversammlung kann langjährig tätige Präsidenten nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu Ehrenpräsidenten ernennen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verband Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (2) Das Präsidium ist für die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
- (3) Die Jahresbeiträge der Fördermitglieder werden von dem Präsidium mit dem Fördermitglied nach billigem Ermessen vereinbart.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung hat jährlich durch zwei von der Delegiertenversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 16 Ermächtigung

Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen und Änderungen, die auf Anregung des Registergerichtes erfolgen müssen, zu beschließen.

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55, 80799 München
Tel. 0 89/272 34 24, Fax 0 89/272 34 13
info@freieberufe-bayern.de
www.freieberufe-bayern.de